

# Ausbildungsreglement für die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung für Detailhandelsfachleute mit Fachrichtung Zoofachhandel nach TSchV Art. 103, Abs. b (FBA)

## Kursziel

Die Absolventen sind nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungskurses FBA in der Lage, ihre verantwortungsvollen Aufgaben als kompetente Fachpersonen in der Betreuung der Tiere in Zoofachgeschäften zu erfüllen.

## Gesetzliche Grundlagen

In der neu revidierten **Tierschutzverordnung**, in Kraft seit dem 1. September 2008, Stand 27. November 2018, ist diese Weiterbildung wie folgt geregelt:

TSchV Artikel 103, Abs. b.:

*Bei Handel und Werbung mit Tieren muss die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person*

*b. im Zoofachhandel: Tierpflegerin oder Tierpfleger sein oder über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach Art. 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) als Detailhandelsfachfrau oder Detailhandelsfachmann mit Fachrichtung Zoofachhandel verfügen, ergänzt durch eine Ausbildung nach Artikel 197.*

TSchV Art. 199, Abs. 3:

*Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.*

## Organisation

Der vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit der Nummer 09/0003 anerkannte Weiterbildungskurs wird durch Bildung Zoofachhandel Schweiz BZS organisiert.

Pro Jahr wird ein Kurs angeboten, Beginn ist jeweils im August.

Ein umfangreiches Script dient als Lehrmittel und zum Selbststudium. Dessen Preis ist in den Kurskosten inbegriffen.

## Kursausschreibung

Der Weiterbildungskurs wird auf der Homepage [www.bzs-fzs.ch](http://www.bzs-fzs.ch) ausgeschrieben. Anmeldungen sind auf dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat des BZS einzureichen.

## Zulassungsbedingungen

Zum Weiterbildungskurs zugelassen sind:

- Personen, die entweder über eine abgeschlossene Grundbildung als Detailhandelsfachfrau / Detailhandelsfachmann, Fachrichtung Zoofachhandel verfügen
- Personen, die nicht über die verlangte Grundbildung verfügen und in Einzelfällen durch ihre kantonale Fachstelle (kantonales Veterinäramt) spezifisch zu diesem Weiterbildungskurs zugelassen werden\*
- Personen, die in Einzelfällen durch ihre kantonale Fachstelle (kantonales Veterinäramt) zu dieser ergänzenden Weiterbildung verpflichtet worden sind.

Der Weiterbildungskurs (Lernziel, Form + Umfang, Inhalt des theoretischen Teils, Inhalt des praktischen Teils) und die Prüfungsvorschriften (Durchführung, PrüfungsexpertInnen, Bewertung, Ausweis) sind im 5. + 8. Kapitel der **Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren** vom 5. September 2008, Stand 1. Januar 2014 geregelt.

\*Die BZS GmbH führt für «Quereinsteiger» eine Standortbestimmung (keine Aufnahmeprüfung) durch. Diese dient den kantonalen Veterinärämtern als Entscheidungshilfe.

Die Standortbestimmung setzt sich aus Prüfungsfragen der überbetrieblichen Kurse wie folgt zusammen:

- |                         |     |
|-------------------------|-----|
| • Hund & Katze          | 25% |
| • Nagetiere & Kaninchen | 20% |
| • Vögel                 | 10% |
| • Aquaristik            | 30% |
| • Terraristik           | 15% |

Die BZS GmbH empfiehlt die Teilnahme am FBA denjenigen Personen, die mind. 2 Jahre im Zoofachhandel tätig sind und deren Notenschnitt der Standortbestimmung mindestens Note 4.0 beträgt, wobei keine Note unter 3.0 betragen darf.

## Inhalt theoretischer Teil (Kursinhalte)

### Grundkenntnisse: 10 Tage à 7 Lektionen

- Einführung / zoologische Einteilung
- Körperbau und Körperfunktionen
- Vererbung und Zucht
- Verhalten und Ökologie
- Fütterung von Tieren
- Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung
- Betriebsführung
- Tierschutzgesetz, Tierschutzverordnung, Gesetze über die Hundehaltung / fachgerechtes Töten von Tieren
- Hygiene, Krankheiten, Tierseuchen und Zoonosen
- Artenschutz (WA & CH)

## vertiefte Kenntnisse: 7 Tage à 7 Lektionen

- Haltung von Hunden, Katzen und Frettchen
- Haltung von Kleinsäugetern (Nagetiere, Kaninchen, Igelartige)
- Haltung von Vögeln
- Haltung von Warmwasser Süss- und Meerwasserfischen
- Haltung von Kaltwasser-Süsswasserfischen
- Haltung von Reptilien und Amphibien
- Repetition gesamter Lernstoff

## Inhalt Praktikum

Das Praktikum umfasst mindestens 40 volle Arbeitstage, wovon mindestens je 10 Arbeitstage bei 4 verschiedenen Tiergruppen.

Als Tiergruppen gelten:

- Hunde, Katzen, Frettchen
- Kleinsäuger, insbesondere Nagetiere, Kaninchen und Igelartige
- Vögel, insbesondere Kanarienvögel, Prachtfinken und Papageienartige
- Süss- und Meerwasserfische
- Teichfische
- Reptilien, insbesondere Echsen, Schlangen und Schildkröten, und Amphibien, insbesondere Frosch- und Schwanzlurche

Das Praktikum muss **praktische** Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen, Hygiene und Transport von Tieren beinhalten.

Die Praktikanten müssen direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person (Tierpfleger/innen oder Detailhandelsfachleute (EFZ) mit fachspezifischer Weiterbildung) angewiesen werden.

Vor der Abschlussprüfung muss das ausgefüllte und unterschriebene Nachweisblatt über die Absolvierung des Praktikums der Kursleitung abgegeben werden.

Personen, die das obligatorische Praktikum nicht nachweisen können, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.

## Kursbesuch

- Es wird ein regelmässiger Kursbesuch (mindestens 80% aller Kurstage) verlangt.
- Die Teilnahme an den Kurstagen wird mittels Präsenzkontrolle schriftlich festgehalten.
- An allen Kurstagen ist ein Laptop, Notebook oder vergleichbares Tablet mitzuführen.
- Jeder Kurstag beginnt mit einer schriftlichen Lernkontrolle über früher vermittelte Lerninhalte.
- Alle Lernkontrollen sind abzulegen und werden benotet. Bei Fehltagen sind Lernkontrollen nachzuholen.
- Am Ende des Kurses wird der Notendurchschnitt aller Lernkontrollen ermittelt.
- Der Weiterbildungskurs schliesst mit einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung ab.
- Prüfungsvorschriften (Lernkontrollen / Abschlussprüfung / Prüfungsausweis)

## Prüfungsordnung

### Notenbild

Das Notenbild besteht aus zwei Abschlussnoten (2 Teilnoten) und setzt sich aus insgesamt drei Teilen zusammen.

- Teil 1: Notendurchschnitt aller Lernkontrollen während des Kursverlaufes
- + Teil 2: Prüfungsteil 1: Note schriftliche Abschlussprüfung
- ÷2 = **Schriftliche Abschlussnote (Teilnote)**
- Teil 3: Prüfungsteil 2: Note mündliche Abschlussprüfung
- = **Mündliche Abschlussnote (Teilnote)**

Die Abschlussnoten werden im Prüfungsausweis aufgeführt.

Die Prüfung zur fachspezifischen Weiterbildung für Detailhandels Fachleute im Zoofachhandel ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt mindestens 4 beträgt, wobei keine Teilnote des schriftlichen oder mündlichen Teils unter 3 betragen darf.

### Wiederholung

Eine Wiederholung der Abschlussprüfung ist maximal zweimal und frühestens nach einem Jahr möglich.

Liegt eine oder beide Teilnote/n unter 3, kann die Abschlussprüfung nur wiederholt werden, wenn der gesamte Ausbildungskurs erneut besucht wurde. Im Falle einer Wiederholung des gesamten Ausbildungskurses, verfallen sämtliche bisherige Teilnoten.

### Beschwerdeverfahren

Gegen das Prüfungsergebnis kann Innert 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung an gerechnet, bei der Schulleitung schriftlich (in Briefform), Einsprache erhoben werden.

Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Wurde die Beschwerde rechtzeitig erhoben, bestätigt die Schulleitung dessen Eingang und verlangt, einen Kostenvorschuss von CHF 500.00. Dieser Kostenvorschuss muss innert 10 Tagen einbezahlt werden.

Die Schulleitung teilt ihren Entscheid innert 30 Tagen der Beschwerdeführer/in mit.

## Kurskosten in CHF

### für Mitglieder des VZFS (Einzelmitglied oder Mitgliedschaft des Ausbildungsbetriebs)

ganzer Kurs pauschal ohne Abschlussprüfung	4'950.—
Block Grundkenntnisse	3'410.—
Einzeltag vertiefte Kenntnisse	330.—
Abschlussprüfung	550.—

Die Kurskosten sind **vor** Kursbeginn zu entrichten.

## für Nichtmitglieder des VZFS

ganzer Kurs pauschal ohne Abschlussprüfung	6'600.—
Block Grundkenntnisse	4'510.—
Einzeltag vertiefte Kenntnisse	440.—
Abschlussprüfung	660.—

Die Kurskosten sind **vor** Kursbeginn zu entrichten.

## Abmeldung (vor Kursbeginn)

- Bei einer Abmeldung bis zum 30. Tag vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 600.00 zu bezahlen.
- Bei einer Abmeldung ab dem 29. und bis zum 15. Tag vor Kursbeginn sind die Bearbeitungsgebühr sowie 20% der Kursgebühr zu bezahlen.
- Bei einer Abmeldung ab dem 14. Tag vor Kursbeginn bis zum Kursbeginn sind die Bearbeitungsgebühr und 30% der Kursgebühr zu bezahlen.

## Kündigung (während des Kurses)

Kurse können nach Kursbeginn nicht gekündigt werden, es ist das ganze Kursgeld geschuldet. Für Ferien, Militär, Krankheit, Unfall und berufsbedingte Abwesenheit kann kein Abzug von der Kursgebühr gemacht werden.

## Schlussbestimmungen

Die von BZS hergestellten und an die Teilnehmenden abgegebenen Lehrmittel verbleiben im geistigen Eigentum der BZS und dürfen weder kopiert noch auf eine andere Art weiterverbreitet werden.

BZS haftet nicht für Diebstahl oder Verlust von Gegenständen der Teilnehmenden. Der Abschluss einer Versicherung gegen Unfall, Haftpflicht und Diebstahl ist Sache der Teilnehmenden.

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel.

Dieses Reglement tritt per 1. April 2014 in Kraft. (aktualisiert 7. Februar 2025)

**Bildung Zoofachhandel Schweiz**



Felix Weck